

Richtlinien zur Förderung von Frauengruppen und Frauenprojekten

1. Grundsatz

Im Rahmen der durch den jährlichen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde nach Maßgabe dieser Richtlinien die Arbeit von Frauen/Mädchengruppen und Frauen/Mädchenprojekten.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind Frauengruppen und -projekte, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Sitz haben, von Frauen getragen werden und/oder die für Frauen in ihren spezifischen Lebens- und Notsituationen Informationen, Beratung und Unterstützung anbieten und die bestrebt sind, auf unterschiedlichem Wege zielgruppengerecht Benachteiligungen von Frauen bewusst zu machen und abzubauen.

2.2 Die antragsberechtigten Frauengruppen und Projekte sollen problemübergreifend Dienste für Frauen anbieten, insbesondere:

- frauenspezifische Informations- und Beratungsangebote
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und Initiativen
- Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsmöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärung und Informationsarbeit
- Bildungs- und Präventionsarbeit
- Angebote im Bereich der Kultur für und von Frauen

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Zuschüsse können für folgende Kosten gewährt werden:

- einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte/Veranstaltungen
- wiederkehrende Sach- und Personalkosten

3.2 Die Zuschüsse sollen in der Regel unabhängig gegenüber anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten erfolgen.

3.3 Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt.

3.4 Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

3.5 Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

4. Verfahren

4.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

4.2 Neben einer detaillierten Projektbeschreibung ist dem Förderungsantrag ein genauer Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, der den Umfang der Eigenleistungen, Zuschüsse Dritter sowie beantragte Zuschüsse aus anderen öffentlichen Haushalten enthält.

4.3 Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden.

4.4 Die Anträge für das folgende Jahr sind zu richten jeweils bis zum 01.08. eines jeden Jahres an den Leiter des Amtes für Soziales des Kreises Rendsburg-Eckernförde bzw. an den Leiter des Jugendamtes, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg sowie eine Kopie an die Gleichstellungsbeauftragte.

5. Entscheidung

Über die Anträge entscheidet der Kreistag auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses bzw. der Jugendhilfeausschuss. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten hinsichtlich des inhaltlichen Konzeptes des Projektes und ihre Empfehlungen sind zu berücksichtigen.

6. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfängerinnen haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht und bezifferter Ausgabennachweis aller öffentlichen Mittel) zu führen. Dieser ist innerhalb von 6 Monate nach Abschluss der bezuschussten Maßnahmen vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 02.03.1992 in Kraft.